

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesjagdverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Bönnhusener Weg 6  
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.03.2024  
Mein Zeichen: 20996/2024  
Meine Nachricht vom: /  
André Carreras  
andre.carreras@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3050  
Telefax: 0431 988 614-3050

15. Mai 2024

## Ihr Schreiben vom 14. März 2024

Sehr geehrter Herr Börner,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 14. März 2024 im Zusammenhang mit dem Urteil des OVG Münster vom 30.08.2023 zur Frage der Aufbewahrung von Schlüsseln für Sicherheitsbehältnisse, die dem Waffenrecht unterliegen.

Wir haben das vorgenannte Urteil zum Anlass genommen, die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte nochmals auf die besondere Bedeutung der waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften hinzuweisen. Waffen oder Munition werden nur dann vorschriftsgemäß aufbewahrt, wenn sichergestellt ist, dass unberechtigte Dritte die Schlüssel der Sicherheitsbehältnisse nicht unbefugt an sich nehmen können.

Vor dem Hintergrund, dass gesetzliche Vorgaben zur Schlüsselaufbewahrung derzeit nicht bestehen, hat sich auf die Aufbewahrung von Schlüsseln für Sicherheitsbehältnisse, in denen erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen aufbewahrt werden, an der grundsätzlichen Regelung des § 36 Abs. 1 WaffG zu orientieren, dass „die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“. Hierbei sind die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die Vorgabe des OVG Münster, dass eine Aufbewahrung von Schrankschlüsseln nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens demjenigen Sicherheitsniveau des Sicherheitsbehältnisses entspricht, in dem die Waffen oder die Munition aufbewahrt werden, wird von hier nicht als zwingend erachtet. Das Urteil des OVG Münster entfaltet keine rechtsbindende Wirkung für das Land Schleswig-Holstein und die für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Waffenbehörden.

Grundsätzlich ist der Schlüssel als ein Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen. Nach hiesiger Auffassung kommen auch andere Aufbewahrungsformen für eine ordnungsmäßige Aufbewahrung von Schrankschlüsseln in Betracht. Das Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel sollte in jedem Fall weitere Mechanismen aufweisen, die den Zugriff durch Unbefugte auf diesen zumindest deutlich erschweren und erhöhte kriminelle Energie erforderlich machen. Das heißt, der Schlüssel sollte z.B. in einem Tresor, welcher durch ein Zahlen- oder Fingerabdruckschloss gesichert ist, oder in einem vergleichbar gesicherten Behältnis aufbewahrt werden. Der Tresor sollte auch eine gewisse Massivität aufweisen und nicht in unmittelbarer Nähe zum dazugehörigen Waffenschrank aufgestellt sein; er muss jedoch nicht zwingend dasselbe Sicherheitsniveau wie der Waffenschrank aufweisen.

Um eine bundeseinheitliche Regelung zur Aufbewahrung von Schrankschlüsseln zu gewährleisten, wird eine Konkretisierung der Aufbewahrungsvorschriften durch den Bund angestrebt.

Abschließend möchte ich mich für die hohe Aufmerksamkeit bedanken, die der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. der sicheren Waffenaufbewahrung und der Beachtung der waffenrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen beimisst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulte-Klausch